

Familien- und Wohnförderpaket der Gemeinde Gasen (Stand ab 1.4.2019)

- ✓ **Babygutschein:** Nach der Geburt eines Kindes werden folgende Gutscheine ausgegeben
150 € Einkaufsgutschein Sparmarkt Gasen und 50 € Gutschein für ein Sparbuch bei der Raiffeisenbank Gasen
- ✓ **Mehrwegwindelausstattung:** Für jedes Kind kann einmalig eine Förderung von 40 € für den Ankauf von Mehrwegwindeln beantragt werden.
- ✓ **Schulstartgeld:** Für Schulanfänger an der Volksschule Gasen gibt es ein einmaliges Schulstartgeld in der Höhe von 100 € nach Vorlage von Rechnungen für den Kauf von Schulartikeln.
- ✓ **NMS-Schulveranstaltungen:** Für mehrtägige Schulveranstaltungen (mind. 3 Nächte) gibt es einen Zuschuss von 50 € für jedes Kind. Diese Förderung kann 2x pro NMS-Schulzeit und Schulkind angefordert werden.
- ✓ **Förderung des Fahrsicherheitstraining:** Beim Neuerwerb eines Führerscheines für PKW ist die Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainingskurses notwendig. Die Gemeinde gewährt hier einen Zuschuss von 50 € nach Vorlage einer Bestätigung bzw. Rechnung des Kurses.
- ✓ **Studiengebühren:** Alle Studenten mit Hauptwohnsitz in Gasen erhalten 200 €/Semester als Zuschuss. Dafür muss die Inskriptionsbestätigung vorgelegt werden.
- ✓ **Niederlassungsscheck:**
 - Neubezug einer Wohnung: Kriterien dafür ist mind. ein Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde sowie Vorlage eines Mietvertrages
 - bis 50 m² Wohnnutzfläche 500 €
 - bis 80 m² Wohnnutzfläche 650 €
 - über 80 m² Wohnnutzfläche 800 €
 - Hauskauf ohne Umbau 1.000 €
 - Zubau (nach Bezahlung der Bauabgabe) 1.000 €
 - Neubau (nach Bezahlung der Bauabgabe) 1.800 €
- ✓ **Geburtstage, ab dem 75. Geburtstag alle 5 Jahre**
 - ab 75 Jahre 50 €-Gutschein
 - ab 90 Jahre 60 €-Gutschein
- ✓ **Hochzeitsjubiläen:**
 - Goldene Hochzeit 50 €-Gutschein
 - Diamantene Hochzeit 60 €-Gutschein



Diese Förderungen sind alle an den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gasen gebunden und sind vorerst vom 1.4.2019 bis 31.3.2020 gültig.



Weitere Informationen über Förderungen der Gemeinde Gasen (Stand 1.4.2019)

✓ **Holzheizungen, Solar- und Photovoltaikanlagen:**

- 300 € für Scheitholzgebläsezentralheizungskessel
- 600 € für Zentralheizungen mit Hackschnitzel oder Pellets
- 25 € für Solaranlagen pro m² Kollektorfläche
- 250 € für Photovoltaikanlagen bis 3 kWp
- 300 € für Photovoltaikanlagen bis 4 kW
- 350 € für Photovoltaikanlagen bis 5 kWp
- 500 € für Photovoltaikanlagen über 5 kWp
- 375 € für eine Stromspeicheranlage (max. 5 Anlagen pro Jahr)

!!! Für die Landesförderung muss die Antragstellung vor Baubeginn erfolgen!!!

Anträge und genauere Informationen für die Landesförderung und für geförderte Einspeistarife gibt es auf www.technik.steiermark.at sowie im Gemeindeamt. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungen durch die Gemeinde ist eine gewährte Landesförderung bzw. die Einhaltung der jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes, sofern es aufgrund fehlender Budgetmittel einen Förderstopp gibt.

✓ **Hofzufahrtswegausbauten über Förderprogramme – ländlicher Wegebau:**

Bei Wegbauprogrammen mit 70%iger Bundes-und Landesförderung gibt es 15 % Gemeindeförderung
Bei Wegbauprogrammen mit 60%iger Bundes-und Landesförderung gibt es 20 % Gemeindeförderung
Bei Wegsanierungsprogrammen wird von den Restkosten, die nicht mit öffentlichen Mitteln abgedeckt werden, die Hälfte von der Gemeinde übernommen.

✓ **Wegerhaltungsmaßnahmen durch Graderaktion:** Zur Erhaltung von Haus- und Hofzufahrtswegen (Graderaktion) werden für den Schotter (Abdeckmaterial) 75 % Gemeindeförderung gewährt. Diese Förderung wird nur für Erhaltungsmaßnahmen mit einer beschränkten Schottermenge gewährt.

✓ **Beschotterungs- und Asphaltierungsförderung von Hauszufahrten ohne öffentliche Förderprogramme:**

Nach Abzug eines generellen Selbstbehaltes von 218 € werden 30 % Gemeindeförderung gewährt. Gefördert wird nur der Schotter (ohne Aushub und Einbau) und die Asphaltierung der Zufahrt mit einer Breite von 3,0 m und im Garageneinfahrtsbereich auf eine maximale Länge von 10 m mit einer Breite von 4,0 m.

Wenn eine Bauabgabe bezahlt wurde, wird eine zusätzliche Förderung bis zur Höhe von 30 % der bezahlten Bauabgabe gewährt. Grundsätzlich werden von der Gemeinde nur Hauszufahrten gefördert, für die keine sonstigen Wegbauprogramme möglich sind. Da pro Jahr nur eine gewisse Summe zur Verfügung steht, ist jeder geplante Ausbau vor Baubeginn mit der Gemeinde abzuklären.

✓ **Tierzuchtförderungen:** Neben der Kostenübernahme für den Ankauf von Genossenschafts-Zuchttieren wird für die künstliche Rinderbesamung pro Besamung ein Zuschuss von 16 € gewährt. Dieser Betrag wird über die Viehzuchtgenossenschaft an die Tierärzte ausbezahlt. Für den Ankauf von eigenen Zuchttieren von Mutterkuh-Betrieben wird eine einmalige Ankaufbeihilfe von 436 € gewährt. Für den Ankauf von Zuchtwiddern oder Zuchtböcken wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Bei 40 deckfähigen Tieren wird der durchschnittliche Ankaufspreis der letzten 3 Versteigerungen ersetzt. Bei weniger Tieren wird die Beihilfe anteilmäßig gewährt. Diese Beihilfen können nach dem Stmk. Tierzuchtgesetz alle 2 Jahre beansprucht werden.

✓ **Kommunalsteuerrückvergütung für Lehrlinge:** Die Kommunalsteuer für Lehrlinge (3 % der Bruttolohnsumme) wird am Jahresende an die Betriebe rückerstattet. Dazu ist eine Aufstellung über den Anteil der Lohnsumme für Lehrlinge vorzulegen.